



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Widmung einer Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Damme

Folgende in der Gemarkung Damme, Landkreis Vechta, vorhandene Straße wird gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nieders. GVBl. S. 291) mit Wirkung vom 01.10.2016 für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Wegeverbindung zwischen dem Grünen Weg und der Josefstraße mit Parkplatz vor dem Kindergarten St. Martin

Die Straße besteht aus einem Teilstück des Flurstückes 151/40 der Flur 2, Gemarkung Damme. Sie beginnt am Grünen Weg und endet an der Josefstraße.

Träger der Straßenbaulast der vorstehend aufgeführten Straße ist die Stadt Damme. Der Plan, in dem die vorstehend aufgeführte Straße dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Verfügung und kann während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 50, für die Zeit von einem Monat ab Bekanntgabe eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 49401 Damme, zu richten.

Muhle

Damme, den 02.11.2016

Stadt Damme

Mühlenstraße 18
49401 Damme

Telefon:
(0 54 91) 662-0

Internet:
www.damme.de

Telefax:
(0 54 91) 662-88

e-mail:
info@damme.de